

BVGer D-7010/2014 vom 26. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7010_2014

FR: TAF D-7010/2014 du 26 avril 2016

IT: TAF D-7010/2014 del 26 aprile 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Das BFM hat mit Verfügung vom 29. Oktober 2014 den Vollzug der Wegweisung durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers ersetzt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit die Frage der Gewährung von Asyl, der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Wegweisung an sich.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung unter Angabe der jeweiligen Fundstellen in den Protokollen vorgehaltenen Widersprüche respektive als Nachschübe bezeichneten Aussagen halten einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht stand. Die diesbezüglichen Ausführungen geben keinen Anlass zu Beanstandungen. In der Rechtsmitteleingabe werden die diversen vom BFM aufgezeigten Unglaubhaftigkeitselemente im Grunde genommen denn auch nicht als abwegig bezeichnet. Vielmehr wird mit der vorgebrachten Argumentation und mit Zitaten aus Rechtsprechung und Literatur zur Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft versucht, eine zugunsten des Beschwerdeführers ausfallende Sichtweise in den festgestellten Sachverhalt hineininterpretieren respektive die von der Vorinstanz aufgezeigten Divergenzen bloss zu beschönigen oder zu verharmlosen. Auch in seiner Vernehmlassung vom 8. Juni 2015 (vgl. Bst. I. hiervor) nahm das SEM nochmals in zutreffender Art und Weise Stellung zum in der Beschwerde thematisierten Aspekt hinsichtlich der im Rahmen der beiden Befragungen vom Beschwerdeführer zu Protokoll gegebenen Antworten. In der Replik vom 30. Juni 2015 (vgl. Bst. J. hiervor) bringt der Beschwerdeführer indes nichts Substantielles vor, das geeignet sein könnte, die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen zu entkräften. Zum einen wird lediglich unter nochmaligem Hinweis auf mögliche Verständigungsschwierigkeiten des Beschwerdeführers mit dem Dolmetscher vorgebracht, an den Ausführungen in der Beschwerdeschrift werde festgehalten. Die in der Rechtsmitteleingabe enthaltene Behauptung, es könne in der BzP zum Teil zu Missverständnissen gekommen sein, da der Dolmetscher ein Iraker gewesen sei, und sehr wahrscheinlich nicht den gleichen kurdischen Dialekt wie der Beschwerdeführer gesprochen habe, sowie das Vorbringen in der Anhörung, der Dolmetscher in der BzP habe zuerst Sorani und, als der Beschwerdeführer dies nicht verstanden habe, Arabisch gesprochen (vgl. A10 Frage 61 S. 8 und Frage 141 S. 16), trifft nicht zu, da die BzP - wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung zutreffend ausführte - auf Kurmanci, der Muttersprache des Beschwerdeführers (vgl. A4 Ziff. 1.17.01 S. 3), geführt wurde (vgl. A4 S. 7) und dieser die Verständigung mit dem Dolmetscher zweimal als gut bezeichnete (vgl. A4 Bst. h S. 2 und S. 7). Zudem wurde er in der Einleitung der BzP darauf hingewiesen, dass "summarisch das Wichtige" seiner Asylgründe aufgenommen

werde, eine Vertiefung könne später erfolgen (vgl. A4 S. 1). Der Beschwerdeführer muss sich deshalb auf seine Aussagen in der BzP behaften lassen. Zum anderen wird im Sinne eines Erklärungsversuchs ausgeführt, der Beschwerdeführer sei im Vorfeld der BzP von Landsleuten beraten worden, nicht über die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) zu sprechen, andernfalls er vom Asyl beziehungsweise von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen werden könnte. Insbesondere im Zusammenhang mit letzterem Vorbringen ist nicht einzusehen, wieso der um Schutz nachsuchende Beschwerdeführer ausgerechnet gegenüber den für die Entgegennahme seines Gesuchs zuständigen Behörden die eben erwähnten fluchtauslösenden Gründe verheimlichen sollte. Insgesamt gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, eine nachvollziehbar begründete Klärung des als unglaublich erachteten Sachvortrags herbeizuführen.

E. 5.2

Es gibt angesichts der damaligen Ereignisse in der Herkunftsgegend des Beschwerdeführers, seiner mit Realkennzeichen versehenen Schilderungen und nicht zuletzt der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, an denen er offenbar noch immer leidet, keinen Grund, an den von ihm geltend gemachten Vorbringen aus dem Jahr 2004 zu zweifeln. Ungeachtet der vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung ist festzuhalten, dass es laut Aussagen des Beschwerdeführers keinen konkreten Anlass für die Ausreise im Jahre 2013 gegeben hat. Ebenfalls verneinte er anlässlich der Anhörung die Frage nach Problemen mit den syrischen Behörden nach seiner Haftentlassung (vgl. A 10 Frage 91 f. S. 11, Frage 132 f. S. 15 und Frage 136 S. 16). Insgesamt kann nach dem Gesagten das Ereignis des Jahres 2004 nicht als relevant im Sinne der asylrechtlichen Bestimmungen angesehen werden. Der Beschwerdeführer führt in seiner Replik denn auch aus, es werde nicht bestritten, dass zwischen der Inhaftierung und Folterung im Jahre 2004 und der Ausreise im Jahre 2013 kein direkter Konnex bestehe.

E. 5.3

Hinsichtlich der für die YPG ausgeübten Tätigkeit des Beschwerdeführers, welcher die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit absprach, ist einerseits festzustellen, dass es äusserst befremdend wirkt, dass ein solch angeblich fluchtauslösender Umstand nicht ansatzweise in der BzP erwähnt wurde. Andererseits führte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 8. Juni 2015 zutreffend aus, dass selbst bei Wahrunterstellung dieses Sachverhaltselements dem Beschwerdeführer durch seine Ausreise keine nachteiligen Konsequenzen drohen würden respektive ein konkretes Verfolgungsinteresse der YPG gegenüber dem Beschwerdeführer zu verneinen sei. Dieser gab unmissverständlich zu Protokoll, von der YPG - im Hinblick auf eine sechsmonatige Ausbildung - nicht unter Druck gesetzt worden zu sein (vgl. A 10 Frage 138 S. 16). Bezüglich seines Weggangs ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm dadurch asylrelevante Nachteile drohen sollten, da sich die YPG lediglich zweimal nach seinem Aufenthaltsort erkundigt und mitgeteilt haben soll, er hätte vor seiner Ausreise Bescheid geben sollen (vgl. A 10 Fragen 81 ff. S. 10). Unter diesen Umständen kann dem eingereichten Ausweis der YPG keine beweisrechtliche Bedeutung beigemessen werden respektive der Beschwerdeführer kann daraus nichts zu seinen Gunsten im Sinne einer asylrechtlichen Beachtlichkeit ableiten. Auf die Begründung des SEM zum Beweiswert des diesbezüglichen Dokuments und die in der Replik vertretene Ansicht des Beschwerdeführers, wonach die Vorinstanz eine Dokumentenprüfung und weitere Abklärungen hätte vornehmen müssen, ist daher nicht einzugehen.

E. 5.4

In der Beschwerde wird darauf hingewiesen, dass das Leben des Beschwerdeführers aufgrund dessen Bruders, der in der Schweiz am 18. September 2014 (Anmerkung des Gerichts) Asyl erhalten habe, in Gefahr gewesen und diesem Umstand (Reflexverfolgung) vom BFM in der angefochtenen Verfügung nicht gebührend Rechnung getragen worden sei. Mit Reflexverfolgung ist gemeint, dass vordergründig eine andere Person anvisiert ist, der Verfolger aber dann, mangels Zugriffs auf diese Person, die Verfolgung gegen ein Familienmitglied oder einen Gruppenzugehörigen richtet (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.16, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Diesbezüglich ist, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung (S. 2 f.) hinzuweisen. Insbesondere ist zu betonen, dass der Beschwerdeführer nie konkret gegen ihn gerichteten nachteiligen Konsequenzen wegen der Position und ausgeübten Tätigkeit seines Bruders ausgesetzt gewesen ist. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte im Sinne einer Reflexverfolgung aus den antragsgemäss beigezogenen Verfahrensakten des Bruders des Beschwerdeführers (N ...). Insgesamt führen die vom Beschwerdeführer unter diesem Aspekt in der Rechtsmitteleingabe und der Replik gemachten Vorbringen nicht zu seiner Anerkennung als Flüchtling, da - auch wenn er unter einem starken psychischen Druck aus Angst vor Repressalien gelitten habe (Replik S. 3 f.) - mangels konkreter Indizien die Voraussetzungen einer begründeten Furcht vor Verfolgung (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2 m.w.H.) nicht erfüllt sind.

E. 5.5

Die mit Hinweisen auf internationale Publikationen und diverse - ältere - Urteile des Bundesverwaltungsgerichts untermauerte Argumentation in der Beschwerde, wonach aufgrund der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers sowie des Umstandes, dass er im Ausland einen Asylantrag gestellt habe, subjektive Nachfluchtgründe vorliegen würden, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen müssten, geht fehl. Die diesbezüglichen Hinweise sind nicht konkret auf die Person und Situation des Beschwerdeführers zugeschnitten. Zudem führt die blossе Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz entgegen der Behauptung in der Beschwerde nicht zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei der (hypothetischen) Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätte. Zwar ist aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass er bei einer Wiedereinreise nach Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.3). Da der Kausalzusammenhang mit der vorgebrachten Haft im Jahre 2004 in Bezug zur Flucht im Jahre 2013 zu verneinen ist und der Beschwerdeführer eine Vorverfolgung nicht zumindest glaubhaft machen konnte, kann ausgeschlossen werden, dass er vor dem Verlassen Syriens als regimеfeindliche Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten ist. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass diese ihn als staatsgefährdend einstufen würden, weshalb nicht damit zu rechnen wäre, er hätte bei einer Rückkehr asylrelevante Massnahmen zu befürchten. Vor diesem Hintergrund gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen berufen kann.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht darzutun vermochte, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt zu werden. Er kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt. Wie aus den gesamten Erwägungen hervorgeht, hat sich der Sachverhalt als genügend erstellt für einen reformatorischen Entscheid erwiesen, weshalb der Antrag, die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidungsfindung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung des BFM vom 29. Oktober 2014 wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Bei dieser Sachlage erübrigen sich sodann weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzuges. Insbesondere braucht auf die Ausführungen in der Beschwerde im Zusammenhang mit der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung nicht eingegangen zu werden (vgl. E. 5.6). Ergänzend ist anzuführen, dass sich aus den angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage im Falle des Beschwerdeführers ausschliesslich auf die allgemeine in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen, welche im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung berücksichtigt wurde.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Der mit Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2014 erhobene Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- wurde am 29. Dezember 2014 geleistet. Das Gesuch vom 23. Dezember 2014 um teilweise Wiedererwägung der erwähnten Zwischenverfügung betreffend

unentgeltliche Prozessführung ist somit gegenstandslos geworden. Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.